

Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze der Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen (EGZ) der Gemeinde Zeneggen und die Lieferung von Elektrizität

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	3
1 Organisation und Geltungsbereich	3
2 Begriffsbestimmungen	4
3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
4 Natur des Rechtsverhältnisses	5
5 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
6 Meldepflichten.....	5
Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung	5
7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
8 Anschluss an das Verteilnetz	6
9 Erweiterte Bestimmungen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen	9
10 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	9
11 Anschlusskostenbeitrag.....	10
12 Schutz von Personen und Anlagen	11
13 Mittel- und Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	12
14 Mess- und Steuereinrichtungen.....	12
15 Messung des Energieverbrauchs	14
16 Datenaustausch.....	14
Teil 3 Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung.....	15
17 Umfang der Elektrizitätslieferung.....	15
18 Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung / Einschränkungen.....	15
19 Haftung	16
20 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	16
Teil 4 Tarife, Preise und Gebühren	16
21 Einmalige und wiederkehrende Gebühren/Kosten	16
Teil 5 Rechnungsstellung und Zahlung	17
22 Rechnungsstellung	17
23 Zahlung und Zahlungsverzug	17
Teil 6 Schlussbestimmungen.....	18
24 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement.....	18
25 Streitigkeiten, Rechtsweg	18
26 Reglementsänderungen und -anpassungen	19
27 Inkrafttreten.....	19
Anhang 1: Anschlusskostenbeiträge	20
1 Anschluss an das Niederspannungsnetz	20
2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz	20
Anhang 2: Konventionalstrafenkatalog.....	21
Anhang 3: Zahlungsfristen und Inkassogebühren.....	22

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Organisation und Geltungsbereich

Auf dem Gebiet der Munizipalgemeinde Zeneggen besteht die Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen (EGZ). Sie funktioniert als Vermittlerin in der Lieferung der elektrischen Energie und gibt diese zu kostendeckenden Preisen an die Abonnenten weiter.

Die rechtliche Stellung der EGZ ist diejenige einer Genossenschaft. Mitglied ist jeder ortsansässige Strombezüger.

Sie wird verwaltet durch die EGZ-Verwaltung, bestehend aus 3 oder 4 Mitgliedern. Präsident, Kassier, Schreiber und einem Mitglied des Gemeinderates, die von der Genossenschaftsversammlung (GV) gewählt werden.

Falls das Mitglied des Gemeinderats eine der Funktionen innehat, sind es 3, sonst 4 Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahlen finden im Anschluss an die Gemeinderatswahlen statt.

Gegenüber den Abonnenten ist die EGZ-Verwaltung zuständig. Diese hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um eine geordnete Stromversorgung sicherzustellen.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Ordentlicherweise wird die Generalversammlung einmal im Jahr abgehalten; ausserordentlicherweise sooft die Verwaltung es für nötig erachtet, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Anschlag am Publikationsort der Gemeinde Zeneggen. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, sowie in allen Fällen die Anträge der Verwaltung zu den Verhandlungsgegenständen bekannt zu geben.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstand;
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und die Entlastung der Verwaltung;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- b) Abänderung der Anschluss- und Lieferbedingungen und Weisungen;
- e) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;
- f) Entscheide über Beschwerden gegen die Verwaltung;
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz der GV vorbehalten sind;

Die EGZ kann öffentlich-rechtliche Gemeinwesen, privatrechtliche Gesellschaften und Vereine und Projekte zum Wohle der Bewohner unterstützen.

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie im Verteilnetz der EGZ in der Gemeinde Zeneggen an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Anlagen und Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGZ angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisblättern sowie den Bauvorgaben für Werkleitungen der EGZ die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGZ und den Netzanschlussnehmern.
- 1.2 Die allgemeinen Bedingungen werden von EGZ erlassen. Sie bestimmen die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EGZ und regeln insbesondere die Bewilligung, Erstellung, Aufrechterhaltung, Abänderung und Auflösung des Netzanschlusses sowie die Lieferung von elektrischer Energie.
- 1.3 In besonderen Fällen, beispielsweise bei Lieferungen an Grosskunden, bei Eigenverbrauchsgemeinschaften, bei temporären Energielieferungen (Baustellen, Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, etc.), bei Energielieferungen an Netzanschlussnehmer mit Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen, etc. behält sich die EGZ vor, besondere Anschluss- und

Lieferbedingungen festzulegen sowie spezielle Stromlieferverträge abzuschliessen. In diesen besonderen Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sowie Tarif- und Preisblätter nur insofern, dass nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

- 1.4 Die allgemeinen Bedingungen sowie die Tarif- und Preisblätter können bei der EGZ unentgeltlich bezogen werden oder auf der Website der Gemeinde Zeneggen eingesehen und heruntergeladen werden (www.zeneggen.ch).
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie die Werkvorschriften CH (WVCH-CH) und die zusätzlichen Weisungen des VNB zu den Werkvorschriften.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die EGZ der Gemeinde Zeneggen, nachfolgend Verteilnetzbetreiber genannt, gilt als Verteilnetzbetreiber und betreibt und unterhält das Niederspannungsnetz in deren Versorgungsgebiet und beliefert die Endkunden in der Grundversorgung sowie Marktkunden mit elektrischer Energie.

Als Kunde gilt:

- 2.2 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
Der Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich die an das Verteilnetz angeschlossenen Anlagen befinden.
- 2.3 Bei Netznutzung und/oder Energielieferung:
 - a Jede natürliche oder juristische Person, die Strom aus dem Verteilnetz der EGZ bezieht, auch wenn sie den Strom bei einem Drittlieferanten einkauft;
 - b Jede natürliche oder juristische Person, die an das Verteilnetz der EGZ angeschlossen ist;
 - c Jede Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und jeder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), welcher Strom aus dem Verteilnetz der EGZ bezieht oder einspeist;
 - d Jede natürliche oder juristische Person, die Strom in das Verteilnetz der EGZ einspeist;
 - e Jede natürliche oder juristische Person, die Strom aus dem Verteilnetz der EGZ bezieht oder einspeist, deren Drittlieferant die Stromlieferung eingestellt hat;
 - f Jede natürliche oder juristische Person, die der EGZ als Drittlieferant Strom liefert;
 - g Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der angeschlossenen Sache, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern wird der Allgemeinverbrauch (z.B. Lift, Treppenhausbeleuchtung, etc.) separat gemessen und der Eigentümer der Liegenschaft gilt hierfür als Kunde;
 - h Bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Anlagen und Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder dem Energiebezug tritt das Rechtsverhältnis in Kraft und der Kunde anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und ergänzenden Reglemente, insbesondere die Preisbestimmungen, vorbehaltlos an.
- 3.2 Die Lieferung von Elektrizität wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind. Darunter fallen die Bezahlung des Anschlusskostenbeitrages, die Zustellung des Sicherheitsnachweises oder sonstige Aufwände. Die EGZ behält sich die Möglichkeit vor, bei Neukunden eine Kautionszahlung als Vorauszahlung für den Energieverbrauch zu verlangen.
- 3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der EGZ darf der Kunde keine Energie an Dritte abgeben. Dabei dürfen auf den Tarifen der EGZ keine Zuschläge gemacht werden.
- 3.5 Die EGZ kann bei der Anmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

- 3.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dies die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben.

4 Natur des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der EGZ und dem Kunden ist privatrechtlicher Natur.

5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, für unbegrenzte Zeit.
- 5.2 Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann der Netzanschluss schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag massgebend, an dem die Kündigung bei der EGZ eintrifft. Der Kunde hat sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen zu bezahlen.
- 5.3 Die Kündigung des Netzanschlusses hat die Auflösung oder Trennung der Anlagen des Kunden vom Verteilnetz der EGZ zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der kündigenden Partei getragen.
- 5.4 Für Endverbraucher mit Netzzugang sind Lieferantenwechsel sowie der Netzzugang für das Folgejahr gemäss den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen anzuzeigen.
- 5.5 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Gebühren.
- 5.6 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

6 Meldepflichten

- 6.1 Folgende Punkte bedürfen einer schriftlichen Anzeige bei der EGZ 30 Tage im Voraus:
- Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder Wohnung, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;
 - Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - Wechsel der Liegenschaftsverwaltung bei extern verwalteten Liegenschaften;
 - Anpassungen beim Ansprechpartner oder den Mitgliedern eines ZEV/EVG.
- 6.2 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen schriftlich die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.
- 6.3 Versäumt der Vermieter und/oder Eigentümer die rechtzeitige und vollständige Abmeldung des Mieters, so trägt der Eigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Abmeldung anfallen.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 7.1 Einer Bewilligung der EGZ bedürfen:
- Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
 - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern und Erzeugern, insbesondere Anlagen, die Netzzrückwirkungen verursachen;
 - Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der EGZ
 - Anschluss und Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Bauprovisorien, Festplatzanschlüsse, temporäre Anlagen, etc.)
 - Ersatz oder Änderung der Hauptverteilung
 - Bildung eines ZEV/EVG unter Angabe von Ansprechpartner und Mitglieder.

- 7.2 Ein Anschlussgesuch oder eine Installationsanzeige ist mit dem vom Verteilnetzbetreiber herausgegebenen Formular einen Monat im Voraus einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Schemas, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte anzugeben. Bei elektrischen Wärmepumpen ist das vom Verteilnetzbetreiber herausgegebene Formular und bei elektrischen Raumheizungen ist das bewilligte Formular des Kantons Wallis beizulegen. Wegweisend hierfür ist die Verordnung über die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen des Kantons Wallis (VREN).
- 7.3 Bei Neuanschlüssen oder Anschlussenerweiterungen grösser als 200 A ist das Gesuch mindestens neun Monate vor Inbetriebnahme einzureichen.
- 7.4 Zur Beurteilung des Netzschutzes für neue oder geänderte Netzanschlüsse stellt der Kunde der EGZ die technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 7.5 Einzelheiten bezüglich des Netzanschlusses sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften CH sowie den zusätzlichen Weisungen des Verteilnetzbetreibers zu den Werkvorschriften und den Bauvorgaben der EGZ geregelt.
- 7.6 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Apparate nicht angeschlossen, wenn sie
- a den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nicht entsprechen;
 - b im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen und andere sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
 - c von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Netzbetreibers oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 7.7 Der Verteilnetzbetreiber kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Warmwasseraufbereitungen und anderen speziellen Wärme- und Kälteanwendungen;
 - b wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
 - c für elektrische Geräte, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EGZ oder deren Kunden stören
 - d für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA)
 - e für Lade- und Speichereinrichtungen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und vorhandene Anlagen angeordnet werden.

8 Anschluss an das Verteilnetz

- 8.1 Die EGZ ist verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Verteilnetz anzuschliessen. Der Begriff der Bauzone bestimmt sich nach dem eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Recht.
- 8.2 Als Verteilnetz werden alle ober- und unterirdischen Leitungen, Anlagen und Werke sowie Datenaufbereitungs- und Datenübertragungseinrichtungen für die Messung und Steuerung auf öffentlichem oder privatem Grund bezeichnet, die zur Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie notwendig sind.
- 8.3 Der (Haus-) Anschlusspunkt («Grenzstelle») wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten festgelegt.
- 8.4 Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch die EGZ oder deren Beauftragte.

- 8.5 Der Verteilnetzbetreiber bestimmt die Art des Netzanschlusses sowie den Verknüpfungspunkt, die Leitungsführung und -ausführung aufgrund der angemeldeten Leistung sowie allenfalls speziellen Voraussetzungen. Die dafür notwendigen Schutz- und Messeinrichtungen sowie deren Standort wird durch die EGZ festgelegt.
- 8.6 Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz der EGZ erfolgt. Der Verknüpfungspunkt ist abhängig von der Netztopologie und kann daher an verschiedenen Orten sein. Am Verknüpfungspunkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACH-CZ.
- 8.7 Bei nicht ständig bewohnten Liegenschaften kann, falls ausreichend und von der EGZ bewilligt, die Anschlussstromstärke von den Werkvorschriften abweichend dimensioniert werden (mindestens jedoch 25 A, 3 x 400 VAC). Ändert der Status in ständig bewohnt, kann eine Anchlusserweiterung durch die EGZ verlangt werden.
- 8.8 In der Regel erfolgt der Anschluss an das Verteilnetz in Niederspannung (Netzebene 7). Der Verteilnetzbetreiber entscheidet, in welchem Fall ein Anschluss auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5) erstellt wird.
- 8.9 Der Verteilnetzbetreiber erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Nach Bedarf des Kunden oder aus technischen Gründen können gegen volle Entschädigung und mit Bewilligung der EGZ zusätzliche Anschlüsse erstellt werden.
Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:
- a die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden);
 - b die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit;
- 8.10 Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden und müssen von der Netzbetreiberin bewilligt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies für Verbindungen zwischen Haupt- und Nebengebäuden gilt, welche auf derselben Parzelle stehen oder welche auf benachbarten Parzellen mit demselben Eigentümer liegen. Verbindungen über Fremdparzellen oder öffentlichem Grund sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind Teil eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV).
- 8.11 Werden einzelne Gebäude von mehreren zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden veräussert und sind diese nicht mehr im Besitz desselben Eigentümers, so ist jeweils ein separater Anschluss zu erstellen. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt durch den Netzanschlussnehmer des neuen Anschlusses.
- 8.12 Die EGZ ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein privates Grundstück führende Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (Rohranlagen, etc.) bis zum bestehenden Netz verschoben.
- 8.13 Die EGZ ist berechtigt, die für das Elektrizitätsnetz erforderlichen Dienstbarkeiten unentgeltlich im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8.14 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EGZ unentgeltlich die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die sie versorgenden Leitungen sowie das Nutzungsrecht für den benötigten Raumbedarf für die erforderlichen Schalt-, Mess-, Steuer-, und Kommunikationseinrichtungen. Die Grundeigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen und Verteilnkabinen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.
- 8.15 Die EGZ liefert und verlegt das Zuleitungskabel vom Verknüpfungspunkt bis zum Eintritt in den Hausanschlusskasten auf Kosten des Anschlussnehmers. Kabellängen innerhalb des Gebäudes gehen ebenfalls zu Lasten des Anschlussnehmers. Er übernimmt auch die Kosten für die Erstellung des Grabens, des Kabelschutzes, die baulichen Anschlussarbeiten sowie die Wiederinstandstellung vom Anschlusskasten bis zum Verknüpfungspunkt. Der Netzanschlussnehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinführung bzw. der Einführung zum Aussenzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorgaben der

Werkvorschriften CH und der Bauvorgaben der EGZ einzuhalten. Er haftet für sämtliche Schäden, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren selbstständig und uneingeschränkt.

- 8.16 Die Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation bilden die eingangsseitigen Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
- 8.17 Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. An der Grenzstelle erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160 bzw. jener Kenngrössen, die mit Grenzwerten zu vergleichen sind. Massgebend für die Eigentumsabgrenzungen sind die Bauvorgaben der EGZ.
- 8.18 Innerhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung der EGZ:
- a das Netzkabel vom Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle. Datenaufbereitungs- und Datenübertragungseinrichtungen verbleiben in jedem Fall im Eigentum der EGZ.
 - b die Rohranlage vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze.
- 8.19 Innerhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden:
- a die Rohranlage von der Parzellengrenze bis zum Anschlussüberstromunterbrecher;
 - b der Hausanschlusskasten.
- 8.20 Ausserhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung der EGZ:
- a das Netzkabel vom Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle;
 - b die Rohranlage vom Verknüpfungspunkt bis zur Bauzonengrenze
- 8.21 Ausserhalb der Bauzone stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden:
- a die Rohranlage von der Bauzonengrenze bis zum Anschlussüberstromunterbrecher
 - b der Hausanschlusskasten.
- 8.22 Die Leitungen und die zugehörigen Bauwerke, Anlagen und Messeinrichtungen sind für den Betrieb und die Störungsbehebung, allseitig angemessen frei und zugänglich zu halten und dürfen nicht verbaut werden. Abweichungen unterliegen einer Bewilligung durch der EGZ.
- 8.23 Anlagen, Messeinrichtungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Energiemanagement-, Leistungsmanagement- und vergleichbare Systeme müssen jederzeit, auch in Notfällen, gut zugänglich sein. Dazu ist es der EGZ oder ihren Beauftragten gestattet, ohne vorgängige Anzeige das Grundstück des Netzanschlussnehmers zu betreten und den Hausanschlusskasten zu öffnen.
- 8.24 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Branchenbestimmungen. Als Verstärkung der Anschlussleitung gilt insbesondere die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bestehender Netzanschlüsse oder die für die Einspeisung elektrischer Erzeugungsanlagen erforderliche Anpassung.
- 8.25 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 8.26 Wenn die Anschlussstromunterbrecher in einer Liegenschaft mit mehreren Nutzungseinheiten nicht genügen, bzw. nicht den Werkvorschriften entsprechen, ist eine Anpassung den Werkvorschriften entsprechend erforderlich.
- 8.27 Wird ein Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss nötig, bestimmt der Verteilnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Kunden bzw. dem Hauseigentümer den Anschlusspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung. Erfolgt der Ersatz des Freileitungsanschlusses auf Ersuchen des Netzanschlussnehmers, gehen sämtliche Kosten zulasten des Kunden. Erfolgt der Ersatz durch die EGZ, übernimmt diese auch die Kosten zur Erstellung einer Steigleitung. Die Kosten für den Rückbau der Freileitung sowie die Verkabelung gehen in diesem Fall auch zu Lasten der EGZ. In jedem Fall gehen alle anderen daraus resultierenden Anpassungen im Gebäude zu Lasten des Kunden.
- 8.28 Ist für die Belieferung einer Anlage die Aufstellung einer Transformatorenstation nötig, so hat der Eigentümer den erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen und der EGZ die entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht zu gewähren. Ohne besondere

vertragliche Regelung hat der Eigentümer den baulichen Teil der Transformatorenstation nach Angaben der EGZ auf seine Kosten ausführen zu lassen. Zum baulichen Teil gehören insbesondere die Türen sowie die erforderlichen Lüftungsinstallationen innerhalb des Gebäudes, während die EGZ die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Die elektrische Einrichtung verbleibt im Eigentum der EGZ. Die EGZ ist berechtigt, die Transformatorenstation für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die EGZ erlässt Weisungen für den Bau, die technischen Einrichtungen, den Betrieb, die Instandhaltung und das Eigentum der Transformatorenstationen und der Messeinrichtungen. Für den Unterhalt und den gefahrlosen Zustand des Gebäudes und der Gebäudeinfrastruktur ist der Eigentümer verantwortlich und haftet auch für Schäden, welche durch mangelhaften Unterhalt an den Anlagen der EGZ hervorgerufen werden. Jegliche Haftung aus Missachtung dieser Weisungen wird von der EGZ ausgeschlossen. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, die Transformatorenstation in Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung, zu versichern.

- 8.29 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, etc.) sowie die baulichen Massnahmen und den Rückbau gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

9 Erweiterte Bestimmungen für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen

- 9.1 Grundlage für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA) bildet die Empfehlung «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH)», die Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sowie die Vorgaben der EGZ.
- 9.2 Der Anschluss einer EEA muss von der EGZ bewilligt werden. Das Wirkleistungsmaximum und der Leistungsfaktor für die gesamte Einspeiseleistung (produktionsberechtigte Leistung) der EEA ins Verteilnetz der EGZ sowie die Anschlussbedingungen werden gemäss Energienutzungsverordnung vertraglich zwischen den Beteiligten festgelegt. Dies erfolgt durch
- a einen Standardvertrag, der Bezug nimmt zu den Werkvorschriften des Verteilnetzbetreibers;
 - b einen individuellen Anschlussvertrag.
- 9.3 Die technischen Fähigkeiten der Energieerzeugungsanlage entsprechen den technischen Anforderungen gemäss Distribution Code und den Kennlinien der Branchenempfehlung «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-CH)», insbesondere bezüglich Wirkleistungsabgabe, Blindleistungsbereitstellung, Synchronisierungs- und Schutzeinrichtungen und Verhalten bei Störungen im Netz.
- 9.4 Die EGZ behält sich betriebliche Einschränkungen der Produktion vor, die bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, Störungen durch höhere Gewalt oder Drittparteien sowie bei betriebsbedingten Unterbrüchen notwendig werden.
- 9.5 Anlagen mit einer installierten Leistung grösser 30 kVA müssen zusätzlich zum Entkuppungsschutz (NA-Schutz) mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Verteilnetzbetreiber die Einspeiseleistung der EEA jederzeit reduzieren kann.
- 9.6 Der Verteilnetzbetreiber stellt sein Netz für Energieerzeugungsanlagen gemäss den gesetzlichen und technischen Grundlagen in der Regel jederzeit für den Abtransport der erzeugten elektrischen Energie zur Verfügung. Der Netzbetreiber hat jedoch das Recht, den Betrieb des Netzes einzuschränken oder ganz einzustellen gemäss Art. 18 dieses Reglements.
- 9.7 Netzanschlussnehmer, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern. Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Netzanschlusspunkt betrieben wird, über welchen der Netzanschlussnehmer versorgt wird, d.h. Bezug und Rückspeisung erfolgen über dieselbe Anschlussleitung.

10 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

- 10.1 Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (ZEV) zusammenschliessen, wenn die Voraussetzungen gemäss Energieverordnung (EnV) erfüllt sind. Der Strom zwischen der Anlage und

den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz von der EGZ fließen. Eigenverbraucher auf umliegenden Grundstücken werden über einen einzigen Messpunkt gemessen.

- 10.2 Der ZEV hat eine Person zu bezeichnen, welche den ZEV nach Aussen vertritt. Der ZEV tritt gegenüber der EGZ als ein Endverbraucher auf.
- 10.3 Für die Bildung eines ZEV ist durch den Vertreter die Zustimmung aller Endverbraucher einzuholen, die sich dem ZEV anschliessen möchten.
- 10.4 Die Bildung eines ZEV, die teilnehmenden Mieter/Pächter/Grundeigentümer inkl. deren schriftliche Zustimmung zum Zusammenschluss sowie der Vertreter sind der EGZ von den Grundeigentümern mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.
- 10.5 Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird durch die EGZ wie ein einziger Netzan schlussnehmer behandelt.
- 10.6 Bei einem ZEV über mehrere Gebäude und/oder Parzellen wird nur eine Anschlussleitung an einen durch die EGZ festgelegten Anschlusspunkt erstellt. Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude innerhalb des ZEV gehen zu Lasten des ZEV.
- 10.7 Müssen Anschlussleitungen aufgrund eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, sind alle betroffenen Netzanschlüsse mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Der Verteil netzbetreiber berechnet daraufhin die Umbau- bzw. Rückbaukosten sowie allfällige verblei benden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur teilweise genutzten Anlagen. Diese Kosten werden dem ZEV in Rechnung gestellt. Der ZEV ist dafür verantwortlich, dass seine Installa tionen den Bestimmungen der aktuell gültigen Installationsnormen entsprechen und hat diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.
- 10.8 Der ZEV haftet vollumfänglich für die anfallenden Anschlusskostenbeiträge, für die bezo gene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Ge meinwesen, den Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben. Betreffend Kundengruppen Zuordnung und Tarifwahl wird der ZEV als ein Endkunde betrachtet.
- 10.9 Der jeweilige Grundeigentümer muss die Energieversorgung für die Mieter und Pächter, wel che sich für die Versorgung durch diesen entscheiden, sicherstellen.
- 10.10 Nehmen Mieter oder Pächter ihr Recht auf Netzzugang in Anspruch, muss der Grundeigen tümer die Versorgung durch einen anderen Energielieferanten und die entsprechenden In stallationsanpassungen sowie Umverdrahtungen zur Messung und Abrechnung des Bezugs sicherstellen.
- 10.11 Austritte aus dem ZEV sind innerhalb der gesetzlichen Vorgaben möglich und innerhalb des ZEV zu regeln.
- 10.12 Das Innenverhältnis des ZEV, d.h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümer und Mietern/Pächtern, ist durch den Zusam menschluss vertraglich zu regeln.

11 Anschlusskostenbeitrag

- 11.1 Für die Erstellung eines Netzanschlusses bezahlt der Kunde einmalig einen Anschlusskos tenbeitrag. Der Anschlusskostenbeitrag (AKB) setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag (NAB) und dem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen ($AKB = NAB + NKB$). Das Verursa cherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden durch den AKB nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 11.2 Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Hausanschluss leitung vom Verknüpfungspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher. Innerhalb der Bauzone wird im Sinne von durchschnittlichen Einheitskosten bei Anschlussüberstromunter brecher bis 200 A ein pauschalisierter Preis verlangt. Ausserhalb der Bauzone werden die effektiv anfallenden Kosten nach Aufwand verrechnet. Im Minimum werden ausserhalb der Bauzone jedoch die Preise wie innerhalb der Bauzone verrechnet.
- 11.3 Für die Berechnung des Netzanschlussbeitrags sind die vereinbarte bezugs- und/oder pro duktionsberechtigte Leistung ausschlaggebend. Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht de finiert, bestimmt die EGZ den Leistungswert gemäss Regeln der Technik.
- 11.4 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur für die Abgeltung der direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaurkosten.

- 11.5 Für die Berechnung des Netzkostenbeitrags ist die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung ausschlaggebend.
- 11.6 Wird die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung bei der Nutzung überschritten, kann der Verteilnetzbetreiber für den Netzkostenbeitrag eine Nachforderung stellen im Sinne einer Leistungserhöhung der bezugsberechtigten Leistung. Der Kunde ist auch dann entschädigungspflichtig, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses an Dritte übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist.
- 11.7 Mit dem Anschlusskostenbeitrag erwirbt der Kunde kein Eigentum an Anlagen und Installationen der EGZ.
- 11.8 Die Ansätze für Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag richten sich nach den Preisen gemäss Preisblatt.
- 11.9 Die Installation von temporären und provisorischen Anschlüssen wird nach Aufwand verrechnet.
- 11.10 Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlusskostenbeiträgen, auch dann nicht, wenn
- a vom Kunden nicht die volle Leistung beansprucht wird;
 - b der Netzanschluss zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber gekündigt wird
 - c der Netzanschluss ausser Betrieb genommen wird.
- 11.11 Für Energieerzeugungsanlagen besteht der Anschlusskostenbeitrag nur aus dem Netzanschlussbeitrag. Dieser wird nach denselben Richtlinien und Grundsätzen erhoben wie für einen Endverbraucher. Werden an einem Anschluss mit Energieerzeugungsanlage auch Endverbraucher angeschlossen, so wird zusätzlich zum Netzanschlussbeitrag auch ein Netzkostenbeitrag erhoben. In diesem Fall wird der Netzanschlussbeitrag über die höhere Leistung der bezugsberechtigten und der produktionsberechtigten Leistungen bestimmt. Der Netzkostenbeitrag wird über die bezugsberechtigte Leistung bestimmt.
- 11.12 Bei Verstärkung, Änderung, Erweiterung oder Anpassung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen. Es wird die Anschlusskostenbeitragsdifferenz der bereits bestehenden und der neuen vereinbarten bezugs- oder produktionsberechtigten Leistungen erhoben.
- 11.13 Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung durch die Installation einer Energieerzeugungsanlage müssen die Kosten für eine allfällige Verstärkung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher über den Netzanschlussbeitrag zu 100% vom verursachenden Erzeuger getragen werden. Ändert sich die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung nicht, wird in diesem Fall kein zusätzlicher Netzkostenbeitrag fällig.
- 11.14 Es wird keine Aufteilung des Anschlusskostenbeitrages durch die EGZ vorgenommen. Bei mehreren Parteien ist seitens dieser eine verantwortliche Person als Rechnungsempfänger zu bestimmen.

12 Schutz von Personen und Anlagen

- 12.1 Wenn der Kunde in der Nähe von Kabeln oder Freileitungen der EGZ Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und Anlagen schädigen oder gefährden können, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen, Dach- und Fassadenrenovationen, etc.), so hat er dies dem Verteilnetzbetreiber mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mitzuteilen; dieser ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
- 12.2 Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich zehn Arbeitstage im Voraus beim Verteilnetzbetreiber über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

13 Mittel- und Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

- 13.1 Niederspannungsinstallationen, insbesondere Hausinstallationen, sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 13.2 Die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Niederspannungsinstallationen gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EGZ zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers entsprechen.
- 13.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 13.4 Um in den Anlagen des Kunden Schäden und Unfälle infolge Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen zu vermeiden, muss der Kunde in den Anlagen die betrieblichen und technischen Vorkehrungen treffen.
- 13.5 Netzschutzgeräte wie Niederspannungslastschalter, welche im Eigentum des Kunden sind, werden nach den Vorgaben der EGZ eingestellt, so dass der selektive Betrieb gewährleistet werden kann.
- 13.6 Ab der Eigentumsgrenze gehen die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen wie Nullung, Erdung und der Potenzialausgleich zu Lasten des Eigentümers.
- 13.7 Der Kunde ist besorgt, dass keine Rückspannungen oder Fremdeinspeisungen durch Energieerzeugungsanlagen oder Netzanschlüsse Dritter in ausgeschalteten Netzteilen der EGZ möglich sind. Ist das Netz der EGZ spannungslos, müssen sich alle Anlageteile selbstständig vom Netz der EGZ trennen. Die Anlage kann erst wieder an das Netz der EGZ zugeschaltet werden, wenn sich dieses im eingeschalteten Betrieb befindet. Die nötigen Installationen für die Automation sind durch den Kunden zu erstellen.
- 13.8 Die EGZ fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Diese Prüfung wird gemäss NIV vom Kunden getragen. Die EGZ führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 13.9 Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.
- 13.10 Der Kunde ermöglicht der EGZ oder den von der EGZ beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Anlagen.

14 Mess- und Steuereinrichtungen

- 14.1 Alle Messeinrichtungen wie Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die EGZ bestimmt und montiert und betrieben. Sie bleiben im Eigentum der EGZ und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EGZ. Überdies stellt er der EGZ den für den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen sowie der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
- 14.2 Der Standort der Messeinrichtungen und Zählapparate wird von der EGZ definiert. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig

sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt. Bei Hausanschlüssen sind in Bezug auf den Anschlusskastenstandort die Werkvorschriften sowie die Bauvorgaben der EGZ zwingend einzuhalten. In Mehrfamilienhäusern ist ein einzeln abschliessbarer Raum mit 5000er Schloss, oder eine Privatschliessung an einer jederzeit zugänglichen Stelle in einem Schlüsselrohr mit einem geschützten Schlüssel der EGZ zu montieren. Es gilt für beide Varianten folgende Voraussetzung, der Zugang führt nicht durch andere Räume und es ist ein Grundrissplan vom entsprechenden Raum einzureichen.

- 14.3 Bei Fernablesung stellt der Kunde bzw. Hauseigentümer in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen unentgeltlich einen Strom- bzw. Kommunikationsanschluss zur Verfügung.
- 14.4 Die Messeinrichtungen und Zählapparate werden nur durch die EGZ oder deren Beauftragte ein- und ausgebaut. Die Plombierung und Deplombierung der Apparate wird ebenfalls durch die EGZ vorgenommen. Vor einer Auswechslung der Hauptverteilung ist die EGZ vorgängig zu informieren. Die ausführenden Personen werden anschliessend über das Vorgehen informiert. Nicht bewilligte Manipulationen werden mit einer Konventionalstrafe gemäss Konventionalstrafenkatalog (Anhang 5) geahndet und allenfalls zur Anzeige gebracht.
- 14.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, die die EGZ zu verantworten hat, so trägt die EGZ die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 14.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/-30 Minuten auf die Uhrzeit. Bei Umschaltung Sommer-/Winterzeit sind Differenzen von +/- 1 Stunde während einem bis zwei Tagen zugelassen.
- 14.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate der EGZ unverzüglich anzuzeigen.
- 14.8 Für Sub- oder Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden, müssen gemäss gesetzlichen Bestimmungen die amtliche Prüfung und die Revision fristgerecht vorgenommen werden. Die Kosten werden durch den Kunden getragen.
- 14.9 Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV wird nur eine zentrale Messeinrichtung installiert. Untergeordnete Zähler sind durch den ZEV-Verantwortlichen zu installieren und zu betreiben. Diese verbleiben im Besitz des ZEV. Der ZEV-Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass diese Zähler die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und dass die amtlichen Prüfungen sowie die Revisionen fristgerecht vorgenommen werden. Die Kosten dafür werden durch den ZEV getragen.
- 14.10 Verursacht der Kunde bzw. Drittpersonen durch die Verletzung oder Entfernung der Plombierungseinrichtung Schäden, haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Ebenfalls haften der Verursacher bzw. der Kunde bei Handlungen, welche die Messgenauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, für Schäden. Die nötigen Kosten für die Revision und Nacheichung der Mess- und Plombierungseinrichtungen trägt der Kunde. Die EGZ behält sich das Recht vor, Strafanzeige einzureichen.
- 14.11 Eine erneute Plombierung nach illegalem Entfernen von Plomben wird gemäss Konventionalstrafenkatalog pro entfernte Plombe auf der nächsten Abrechnung belastet. Wird ein plombierter Anschluss innerhalb eines Jahres wieder in Betrieb genommen, fallen Kosten von CHF 150.00 an.
- 14.12 Wird der Netzanschluss ohne Bewilligung abgeändert oder manipuliert, so wird eine Konventionalstrafe gemäss Konventionalstrafenkatalog ausgesprochen und der Aufwand zur Instandstellung verrechnet.
- 14.13 Müssen notfallmässig Plomben aus Sicherheitsgründen entfernt werden, so ist dies der EGZ unverzüglich direkt über den Pikettdienst, jedoch spätestens am folgenden Arbeitstag zu melden.
- 14.14 Die Aufteilung von Zählerkreisen muss durch die EGZ bewilligt werden und richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Eine wirtschaftliche und örtliche Einheit oder auch Wohneinheit wird demnach in einem Zählerkreis zusammengefasst. Eine Auftrennung von Zählerkreisen ist daher unzulässig, wenn es nur um die Aufteilung der

Stromkosten auf verschiedene Parteien geht. Für Rechnungsstellungen ausserhalb der Normprozesse werden Zusatzkosten in der Höhe von CHF 30.00 pro Rechnungsstellung verrechnet.

15 Messung des Energieverbrauchs

- 15.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EGZ oder durch technische Einrichtungen. Die EGZ kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihr die Zählerstände zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGZ festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 15.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, berichtet die EGZ die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt oder der Fehler nur durch Schätzung abgegrenzt werden, wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Solche Beanstandungen rechtfertigen nicht, Zahlungen an die EGZ aufzuschieben.
- 15.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverbräuche durch Erdschluss, Kurzschluss, unbefugten Energiebezug durch Dritte oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.
- 15.5 Für Energieerzeugungsanlagen werden je nach Situation und Möglichkeit Messeinrichtungen eingesetzt, die den Bezug und die Einspeisung elektrischer Energie getrennt erfassen. Gegebenenfalls kann dies auch durch zwei Zähler geschehen. Bei EEA mit einer Produktionsleistung kleiner 30 kVA werden die Zählerstände einmal jährlich ausgelesen und dem Produzenten wird die Jahresproduktion einmal pro Jahr ausbezahlt. Eine quartalsweise Ablesung und Auszahlung ist auf Wunsch des Produzenten gegen eine Entschädigung des zusätzlichen Aufwands von pauschal CHF 300.00 möglich.

16 Datenaustausch

- 16.1 Die EGZ wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.
- 16.2 Die EGZ und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. andere Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die EGZ für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 16.3 Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Die EGZ und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Teil 3 Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung

17 Umfang der Elektrizitätslieferung

- 17.1 Die EGZ liefert dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Möglichkeiten. Die Elektrizitätslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.
- 17.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen, Klimaanlage, Widerstandsheizungen usw.) obliegt dem Kunden. Die EGZ kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen treffen. Manipulationen und Zuwiderhandlungen werden gemäss Konventionalstrafenkatalog geahndet.
- 17.3 Die EGZ setzt für die Elektrizitätslieferung die Stromart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hertz.

18 Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung / Einschränkungen

- 18.1 Die EGZ liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 18.2 Die EGZ hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung sowie die Energieeinspeisung durch Erzeuger einzuschränken oder ganz einzustellen, bzw. dem Endverbraucher die Nutzung ihres Netzes zu verweigern, bzw. ihn vom Netz zu trennen bei:
 - a höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
 - b ausserordentlichen Elementar- und Schadensereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
 - c betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
 - d Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
 - e Gefährdung von Menschen, Sachen oder Umwelt.

Die EGZ wird, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt. Die Sicherstellung der Grundversorgung hat gegenüber allen anderen Anwendungen Vorrang.

- 18.3 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die EGZ berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung ihres Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:
 - a bei Verstoss gegen die vorliegenden allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. einem allfälligen Drittlieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - c wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - d wenn den Beauftragten der EGZ der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 18.4 In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die EGZ:
 - a nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Stromlieferung ganz einstellen;
 - b einen angemessenen, verzinslichen Beitrag für die laufenden Gebühren verlangen (Sicherstellung);
 - c ein Prepayment-System für den laufenden Verbrauch des Kunden zur Tilgung bestehender Forderungen einführen und die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich dem Kunden weiterverrechnen. Das Prepayment-System schaltet bei Verbrauch des Guthabens automatisch ab.

- 18.5 Um Engpässe zu vermeiden und die Auslastung des Verteilnetzes zu verbessern ist die EGZ berechtigt, bestimmte unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen zu steuern. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Verbrauchseinrichtungen eines Endverbrauchers, deren Versorgung mit elektrischer Energie der Verteilnetzbetreiber nach einem vorher festgelegten Plan und nach definierten Kriterien befristet und ohne eine vorherige Anzeige unterbrechen kann (z.B. Boiler, Elektro-Speicherheizung, Wärmepumpen, etc.). Die Steuerung dieser unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt z.B. über Rundsteueranlagen oder über andere Kommunikationsmittel oder auf direkte Anweisung des Verteilnetzbetreibers.
- 18.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
- a Spannungs- und/oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

19 Haftung

- 19.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen.
- 19.2 Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von direktem oder indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs in Fällen von Ziffer 18.2 hiervor oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.
- 19.3 Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner elektrischen Einrichtungen der EGZ oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

20 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 20.1 Die EGZ ist gemäss Art. 18.3 dieses Reglements berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen.
- 20.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachschadengefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EGZ oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 20.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EGZ behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 20.4 Die Einstellung der Energielieferung durch die EGZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EGZ. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EGZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 20.5 Ist seitens des Kunden eine Einstellung der Energielieferung erwünscht, werden die Tarifapparate durch die EGZ plombiert. Es entstehen hierdurch keine Kosten für den Kunden. Er muss dies der EGZ schriftlich vor dem 31. Dezember für das Folgejahr mitteilen. Die Wiederinbetriebnahme (Entfernung der Plombe) kostet zwei Mal die jährliche Grundgebühr für Strom, welche durch den Kunden zu bezahlen ist.

Teil 4 Tarife, Preise und Gebühren

21 Einmalige und wiederkehrende Gebühren/Kosten

- 21.1 Die EGZ erhebt im Rahmen dieses Reglements im Bereich der Elektrizitätsversorgung:

- a einmalige Gebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage;
 - b wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
 - c wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie;
 - d jährliche Grundgebühr ist pro Wohnung (pro Kochgelegenheit) geschuldet, solange ein Stromzähler eingebaut oder nicht stillgelegt ist (immer Jahresgebühr, nicht pro rata). Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben, vorübergehend stilllegen, oder eine Kochgelegenheit entfernen, so muss er dies der EGZ schriftlich vor dem 31. Dezember für das Folgejahr mitteilen. Der Anschluss wird plombiert, es darf kein Strom mehr bezogen werden. Die Wiederinbetriebnahme (Entfernung der Plombe) kostet zwei Mal die jährliche Grundgebühr für Strom, welche durch den Kunden zu bezahlen ist.
 - e sämtliche Kosten für die Umlegung von Leitungen und Apparaten, die durch Dritte verlangt werden;
 - f eine Gebühr für Ratenzahlungspläne und Zählerablesungen ausserhalb der Normprozesse.
- 21.2 Die anwendbaren Tarife für die Netznutzung, Abgaben und Gebühren, für die Energielieferung an grundversorgte Kunden sowie die Energieeinspeisung, die technischen Anforderungen sowie die Anschlusskostenbeiträge werden jährlich durch die EGZ festgelegt und sind unter www.zeneggen.ch ersichtlich. Der Tarif für die Energieeinspeisung wird so berechnet, dass Menge und Zeitpunkt der Energieeinspeisung den Tarif für die Energielieferung nicht beeinflussen.
- 21.3 Die Preise für Energielieferungen als gewerbliche Leistungen an Kunden, für die keine Versorgungspflicht der EGZ besteht, sowie allfällige andere gewerbliche Leistungen werden individuell in einem Energielieferungsvertrag festgelegt.

Teil 5 Rechnungsstellung und Zahlung

22 Rechnungsstellung

- 22.1 Die Ablesung der Zähler und Messeinrichtungen und die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EGZ festgelegten Zeitabständen.
- 22.2 Die EGZ kann zwischen den Ablesungen der Zähler und Messeinrichtungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezuges stellen.
- 22.3 Bei Anschlüssen innerhalb der Bauzone erfolgt das Inkasso der Anschlusskostenbeiträge vor der Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses.
- 22.4 Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone oder bei Anschlüssen grösser 200 A erfolgt das Inkasso der Netzkostenbeiträge vor der Ausführung der Arbeiten. Die Netzanschlussbeiträge werden erst nach Beendigung der Arbeiten seitens der EGZ nach Aufwand in Rechnung gestellt.

23 Zahlung und Zahlungsverzug

- 23.1 Die Rechnungen für wiederkehrende Gebühren werden vom Kunden innert 30 Tagen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren direkt dem Postcheckkonto oder dem Bankkonto des Kunden belastet werden.
- 23.2 Die Rechnungen für einmalige Gebühren werden vom Kunden innert 90 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug fällig. Werden die Kosten nicht innerhalb dieser Frist beglichen, so erlischt die Gültigkeit des bewilligten Gesuches und das Verfahren ist erneut mit einer neuen Installationsanzeige zu starten.
- 23.3 Alle Zahlungen sind ohne Abzüge und kostenfrei zu überweisen. Allfällige Post-, Bank- und Zahlungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Es ist sicherzustellen, dass der EGZ der tatsächlich geschuldete Betrag gutgeschrieben wird.
- 23.4 Bestehen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben des Kunden bzw. Guthaben der EGZ, so wird dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen.
- 23.5 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EGZ zulässig und nur innerhalb der Zahlungsfrist gestattet.

- 23.6 Die EGZ kann Forderungen dem Kunden gegenüber zur Verrechnung bringen, sie zum Inkasso an Dritte übergeben oder sie abtreten.
- 23.7 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten Mahngebühren und zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) verrechnet.
- 23.8 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Zahlungserinnerung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Zahlungserinnerung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis, dass die EGZ berechtigt ist, den Kunden zu betreiben und/oder eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Bleibt die Zahlung erneut aus, erfolgt eine schriftliche Anzeige, dass ein Münz- oder Prepaymentzähler installiert wird oder der Energiebezug gesperrt wird, wenn die Zahlung innerhalb 5 Tagen erneut ausbleibt.
- 23.9 Die Rechnungsstellung erfolgt immer an den Gebäudeeigentümer, auch bei Ferienwohnungen, Studios und Saisoniers oder Ganzjahresaufenthaltern benutzten Wohnungen. Der Gebäudeeigentümer ist Schuldner gegenüber der EGZ und haftet für die Zahlung.
- 23.10 Die Mahngebühren sind gemäss Anhang 3: Zahlungsfristen und Inkassogebühren festgelegt.
- 23.11 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EGZ von Kunden der Energieversorgung Sicherstellung verlangen, Prepayment-Systeme einbauen oder monatlich Rechnung stellen. Prepayment-Zähler werden so eingestellt, dass ein angemessener Teil des verrechneten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden und betragen mindestens CHF 250.00. Auf zu viel geleistete Vorauszahlungen und Guthaben wird seitens der EGZ kein Zins oder Verzugszins geleistet.
- 23.12 Bei allen Rechnungen und Zahlungen sowie falscher Parametrierung können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Einsprachen und Beanstandungen sind innert 10 Tagen ab Zustelldatum der Rechnung an den Netzbetreiber einzureichen.
- 23.13 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

Teil 6 Schlussbestimmungen

24 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinen Bedingungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, insbesondere der rechtswidrige Bezug von Energie, die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Anlagen oder des Betriebs der EGZ oder falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen werden mit Konventionalstrafen gemäss Konventionalstrafenkatalog bestraft.

25 Streitigkeiten, Rechtsweg

- 25.1 Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) des Kantons Wallis beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetz gegeben ist.
- 25.2 Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der EGZ erhoben werden. Der Einspracheentscheid erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Dagegen kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde bei der privatrechtlichen Abteilung des Walliser Kantonsgerichts erheben. Gebührenrechnungen haben nach Ablauf der Einsprachefrist die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.
- 25.3 Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die Zivilgerichte zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung gegeben ist. Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Zeneggen / Visp.

26 Reglementsänderungen und -anpassungen

Die EGZ ist ermächtigt, die allgemeinen Bedingungen abzuändern, anzupassen und zu ergänzen. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde schriftlich informiert.

27 Inkrafttreten

Diese von der Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen (EGZ) an der Generalversammlung vom 04. Juni 2024 festgelegten allgemeinen Bedingungen der EGZ für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität (inkl. Anhänge und Preisblättern) treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Bedingungen und Reglemente im Versorgungsgebiet der Elektrizitätsgenossenschaft Zeneggen.

Zeneggen, den 04. Juni 2024

Präsident EGZ: Christian Zimmermann _____

Kassier EGZ: Odilo Andres _____

Schreiber EGZ: Andreas Imstepf _____

Anhang 1: Anschlusskostenbeiträge

1 Anschluss an das Niederspannungsnetz

1.1 Innerhalb der Bauzone bis 200 A

Bezugsberechtigte Stromstärke	Netzan-schlussbei-trag [CHF]	Netzkosten-beitrag [CHF]	Total An-schlusskos-tenbeitrag [CHF]
Anschlussicherung 25 A	3'500	2'500	6'000
Anschlussicherung 40 A	3'500	4'000	7'500
Anschlussicherung 63 A	3'500	6'300	9'800
Anschlussicherung 80 A	3'500	8'000	11'500
Anschlussicherung 100 A	3'500	10'000	14'500
Anschlussicherung 125 A	3'500	12'500	16'000
Anschlussicherung 160 A	3'500	16'000	19'500
Anschlussicherung 200 A	3'500	20'000	23'500

Die kleinste bezugsberechtigte Anschlussstromstärke beträgt 25 A, 3 x 400 VAC.

1.2 Innerhalb der Bauzone ab 200 A

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Netzkostenbeitrag: 100 CHF / A (vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

1.3 Ausserhalb der Bauzone

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Netzkostenbeitrag: 100 CHF / A (vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Netzanschlussbeitrag: Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

Netzkostenbeitrag: 60 CHF / A (vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu entrichten)

Anhang 2: Konventionalstrafenkatalog

Art der Zuwiderhandlung	Konventionalstrafe	Verrechnung des Arbeitsaufwandes	Verrechnung von Folgekosten (Dritt-kosten)
Manipulationen an Zählern	CHF 500.-	JA	JA
Manipulation/Änderung der Hausanschluss-sicherungen	CHF 500.-	JA	JA
Manipulation an Sperrorganen und Empfängern	CHF 500.-	JA	JA
Entfernte Plomben	CHF 150.- pro entfernte Plombe	---	---
Erstellen nicht reglements-konformer Installationen	CHF 500.-	JA*	JA
Illegaler Strombezug	CHF 500.-	JA*	JA
Mutwillige Beschädigung an Eigentum der EGZ	CHF 500.-	JA	JA

* Zusätzlich wird die unrechtmässig bezogene Energie rückwirkend bis zu 5 Jahre in Rechnung gestellt.

Anhang 3: Zahlungsfristen und Inkassogebühren

Art	Mahnstufe	Zahlungsfrist	Gebühren
Rechnung	0	30 Tage	CHF 0.00
Zahlungserinnerung	1	10 Tage	CHF 0.00
Mahnung	2	5 Tage	CHF 50.00
Prepaid-Androhung	3	5 Tage	CHF 100.00